

Mandanteninformation Umsatzsteuer 04/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe unserer Mandanteninformation Umsatzsteuer geht es durchweg um erfreuliche Entwicklungen:

Während der EuGH einmal mehr den vollen Vorsteuerabzug von (Führungs-)Holdinggesellschaften bejaht hat – diesmal aufgrund steuerpflichtiger Vermietungsleistungen an ihre Tochtergesellschaften –, hat der Bundesfinanzhof im Anschluss an den EuGH seine Rechtsprechung geändert: Er bejaht den Vorsteuerabzug nun auch aus Rechnungen, in denen der Leistende einen sogenannten „Briefkastensitz“ angibt. Unsere Autoren Bastian Liegmann, Rainald Vobbe und Sven Sistig beleuchten die Thematik in zwei Beiträgen.

Im Zusammenhang mit der Rückabwicklung bei Korrekturen von Rechnungen mit fehlerhaftem Umsatzsteuerausweis nach § 14c UStG hat der Bundesfinanzhof die praxisfreundliche Möglichkeit einer Abtretungslösung bestätigt. Was das Urteil im Einzelnen bedeutet, schildert Julia Wien.

Nicht versäumen möchten wir es auch, Sie herzlich zu unserem Mandantenseminar am 26. November 2018 in Bonn einzuladen. Wir widmen uns den umsatzsteuerlichen Highlights des Jahres – und freuen uns auf fachliche Diskussionen mit Ihnen!

Wir wünschen Ihnen eine spannende und interessante Lektüre.

Ihr Redaktionsteam der Praxisgruppe Indirekte Steuern

Voller Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften durch Vermietungsleistungen

Der EuGH hat zu der Frage entschieden, in welcher Form eine Holdinggesellschaft an ihre Töchter entgeltliche Leistungen erbringen muss, um den vollen Vorsteuerabzug für ihre allgemeinen Eingangsumsätze zu erlangen.

Hintergrund

Beim Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften geht es häufig um erhebliche Beträge, vor allem bei beratungsintensiven (Konzern-) Umstrukturierungen oder Transaktionen. Das Ausgangsproblem liegt darin, dass das bloße Verwalten von Beteiligungen (Erwerben, Halten und Veräußern) noch nicht ausreicht, um den Vorsteuerabzug zu begründen (vgl. EuGH v. 20.6.1991, C-60/90 „Polysar“; Abschn. 2.3 Abs. 2 UStAE). Gestaltungen ohne Beachtung der umsatzsteuerlichen Effekte können daher leicht dazu führen, dass sich die Umsatzsteuer auf Leistungsbezüge mangels Vorsteuerabzug in einen erheblichen Kostenfaktor des Projekts verwandelt. Eine Möglichkeit, dies zu vermeiden, liegt darin, dass die Holding unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften eingreift, indem sie an ihre Töchter entgeltliche Leistungen z.B. in Form finanzieller, kaufmännischer und technischer Dienstleistungen erbringt (sog. „Führungsholding“) und damit zum vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmer wird.

Seit der vielbeachteten EuGH-Entscheidungen in Sachen „Larentia+Minerva“ und „Marenave“ (EuGH v. 16.7.2015, C-108/14 und C-109/14; nachfolgend BFH v. 6.4.2016, V R 6/14) steht fest, dass für Transaktions- bzw. Umstrukturierungskosten einer Führungsholding der Vorsteuerabzug grundsätzlich zu 100% und nicht nur anteilig besteht. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsentgelte deutlich niedriger als die vorsteuerbehafteten Kosten der Holding sind, da im Umsatzsteuerrecht keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich ist (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UStG).

Die Entscheidung

Der EuGH hat nun mit Urteil vom 5.7.2018 in Sachen „Marle Participations“ entschieden, dass auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze an Tochtergesellschaften genügen, um den vollen Vorsteuerabzug der Holdinggesellschaft zu begründen. Damit verbunden ist ein weites Verständnis der in der bisherigen Rechtsprechung geforderten „Eingriffe in die Verwaltung“. In diesem Zusammenhang stellte der EuGH klar, dass die in der bisherigen Rechtsprechung genannten „administrativen, finanziellen, kaufmännischen oder technischen Dienstleistungen“ lediglich eine nicht abschließende Aufzählung von Beispielen für Leistungen einer Holding sind, die deren Vorsteuerabzug begründen können.

Des Weiteren stellt der Gerichtshof bei dieser Gelegenheit noch einmal deutlich klar, dass alleine aus dem Missverhältnis zwischen vereinnahmten Leistungsentgelten und (vorsteuerabzugsbehafteten) Kosten der Holding kein Missbrauch hergeleitet werden könne, der den Vorsteuerabzug in Frage stellt.

Konsequenzen für die Praxis

Die Klarstellung des EuGH ist aus Sicht der Unternehmer erfreulich. Zwar hat die Finanzverwaltung die Rechtsprechung bereits aktuell so umgesetzt, dass administrative, finanzielle, kaufmännische oder technische entgeltliche Leistungen nur als Beispiele für „Eingriffe in die Verwaltung“ genannt wurden. Gerade in Betriebsprüfungssituationen kam es jedoch immer wieder vor, dass bei anderen als den genannten Leistungen in Frage gestellt wurde, ob damit tatsächlich auch ein Verwaltungseingriff einhergeht oder relativ geringe Leistungsentgelte in Anbetracht sehr hoher Kosten und Dividendenerträge eine missbräuchliche Gestaltung begründen. Derartige Diskussionen dürften sich nunmehr erledigt haben.

Abschließend ist zu erwähnen, dass es sich bei den entgeltlichen Leistungen der Holding stets um solche handeln muss, die den Vorsteuerabzug nicht aufgrund ihrer Umsatzsteuerfreiheit ausschließen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Gerade für Grundstücksvermietungsleistungen ist dies ein wichtiger Punkt, da die Holding in diesem Fall nur den Vorsteuerabzug erlangen kann, wenn sie wirksam auf die Umsatzsteuerfreiheit nach § 4 Nr. 12

Buchst. a UStG verzichtet (§ 9 UStG).

Der Autor



Dr. Bastian Liegmann
RA, StB, Berlin
bastian.liegmann@fgs.de
T 030/21 00 20-0

Rechnungsanschrift: BFH erleichtert Vorsteuerabzug für Unternehmen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine Rechnungsanschrift aufgegeben (Urteile vom 21.06.2018, Az. [V R 25/15](#) und [V R 28/16](#)). Er folgt damit der Rechtsprechung des EuGH in den deutschen Vorlageverfahren Geissel und Butin (Urteile vom 15.11.2017 C-374/16 und C-375/16, [EU:C:2017:867](#)). Damit kann ein Vorsteuerabzug nicht mehr mit der Begründung versagt werden, dass eine Rechnung nicht den Ort der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des leistenden Unternehmers aufführe. Vielmehr genügt die Angabe einer Rechnungsanschrift, unter der der Unternehmer postalisch erreichbar ist.

Bisherige Anforderungen an die Rechnungsanschrift

Das deutsche Umsatzsteuergesetz knüpft den Vorsteuerabzug an das Vorliegen einer (ordnungsgemäßen) Rechnung. Diese muss als Pflichtangabe u.a. die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers beinhalten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG). Nach bisheriger Rechtsprechung des BFH musste die angegebene Rechnungsanschrift dem Ort der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit entsprechen. Eine Adresse, an der beispielsweise lediglich ein Briefkasten vorhanden war, genügte den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung nach Auffassung des BFH nicht.

Gerade in Fällen, in denen der Leistende die Umsatzsteuer nicht abführte, wurde über diesen Weg ein Vorsteuerabzug versagt, auch wenn die materiellen Voraussetzungen (insbesondere der Erhalt der Leistung) erfüllt waren und der Empfänger gutgläubig war.

Die aktuellen Entscheidungen des BFH zur Rechnungsanschrift

Im ersten Fall (V R 25/15) erwarb ein Unternehmer Fahrzeuge von einem inländischen Autohändler, der unter der angegebenen inländischen (Rechnungs-)Anschrift kein Autohaus unterhielt, sondern lediglich über einen kleinen Büroraum verfügte. Unter dieser Anschrift war er jedoch postalisch erreichbar. Auch wurde das Autohaus unter dieser Adresse beim zuständigen Finanzamt geführt.

Im zweiten Fall (V R 28/16) kaufte der Kläger Stahlschrott von einer inländischen GmbH. Der Schrott wurde per LKW mit ungarischen Kennzeichen angeliefert. Weder hatten die Parteien schriftliche Verträge geschlossen, noch gab es persönlichen Kontakt zwischen den Verantwortlichen der beiden Gesellschaften. Die Steuerfahndung stellte fest, dass sich unter der angegebenen Rechnungsanschrift lediglich die Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei befanden, bei der die Korrespondenz der Lieferanten zusammenlief. Diese Anschrift entsprach zugleich dem statutarischen Sitz der GmbH.

In beiden Fallkonstellationen versagte die zuständige Finanzbehörde einen Vorsteuerabzug, da die Rechnungsanschrift nicht dem Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen entsprochen habe und somit keine ordnungsgemäße Rechnung vorläge.

Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit als Rechnungsanschrift nicht maßgebend

Nach Auffassung des V. Senats ist es für Zwecke des Vorsteuerabzugs ausreichend, dass der Leistende anhand der angegebenen Rechnungsanschrift identifiziert werden kann. Hiervon ist auszugehen, wenn er unter der angegebenen Adresse postalisch erreichbar ist. In der Argumentation des den Entscheidungen des BFH zugrunde liegenden EuGH-Urteils, ist nach Auslegung des einschlägigen Art. 226 MwStSystRL entscheidend, dass eine Verbindung zwischen Transaktion und leistendem Wirtschaftsteilnehmer hergestellt werden kann, d. h. dieser identifizierbar ist. Nach dieser Rechtsprechung stellt grundsätzlich bereits die Angabe der Steuernummer oder UStIdNr. eine hinreichende Identifizierung des Leistenden dar. Für Zwecke der Umsatzsteuererhebung durch die Finanzbehörden kann es nämlich nur darauf ankommen, den Leistenden eindeutig zu identifizieren, um korrespondierend feststellen zu können, ob dieser seinen steuerlichen Pflichten auch nachgekommen ist.

Unverändert ist die Rechtsprechung des BFH hinsichtlich des Wissens bzw. Wissenmüssens einer Steuerhinterziehung in der vorgeschalteten Lieferkette. Sofern dem Steuerpflichtigen eine etwaige Steuerhinterziehung bekannt sein sollte, kommt es auf die Rechnungsanschrift für Zwecke des Vorsteuerabzuges nicht mehr an. Vielmehr ist dieser dann grundsätzlich zu versagen. Jedoch kann aus der Angabe einer Adresse, unter der keine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet wird, kein Schluss über die Kenntnisse einer Einbeziehung in eine Hinterziehung gezogen werden. Insofern wird auch die Gefahr über diesen Weg (das subjektive Element im objektiven Tatbestand) einen Vorsteuerabzug zu verlieren, reduziert.

Folgen für die Praxis

Nicht selten versagen die Finanzbehörden Unternehmern, die den Vorsteuerabzug begehren, diesen mit der Begründung, dass der leistende Unternehmer von der angegebenen Adresse aus nicht tatsächlich sein Unternehmen betreibt. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Vorlieferant seinen steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen ist, aber feststeht, dass die Leistungen tatsächlich erbracht wurden. Vor dem Hintergrund, dass nach Verwaltungsauffassung eine ungewöhnliche Geschäftsadresse Anlass zu Zweifeln geben soll (vgl. Merkblatt zur Umsatzsteuer – Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots) oder dass auf Anraten des Finanzamtes beispielsweise mittels Google Maps eine Prüfung geschehen soll, erscheint es äußerst fragwürdig, was dem Steuerpflichtigen alles zuzumuten ist in Erfüllung seiner steuerlichen Pflichten, wo er doch nur Steuereinnahmer für den Staat ist (vgl. EuGH, Urteil vom 21.02.2008, Netto Supermarkt, C-271/06, [EU:C:2008:105](#)).

Die Folgeentscheidungen sind aus Unternehmenssicht sehr zu begrüßen, da diese sich nunmehr darauf verlassen können, dass eine Rechnung den Anforderungen an den Vorsteuerabzug grundsätzlich genügt, sofern der leistende Unternehmer unter der angegeben Adresse postalisch erreichbar ist. Ein – im Zweifel unmögliches – Überprüfen, ob der Leistende von der angegeben Adresse auch tatsächlich seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, entfällt somit. Insbesondere in Zeiten, in denen Geschäfte online ohne Lagerhallen oder entsprechende Geschäftsräume von überall aus abgewickelt werden können, ist diese Rechtsprechungsänderung des BFH für Zwecke des Vorsteuerabzugs nur zeitgemäß.

Es ist zu erwarten, dass sich die Argumentation der Verwaltung in entsprechenden Fallkonstellationen künftig noch mehr auf ein vermeintliches Wissen bzw. Wissenmüssen des Leistungsempfängers stützen wird. Wobei die Beweislast insoweit grds. bei der Finanzbehörde liegt (vgl. EuGH, Urteil vom 21.06.2012, Peter David, [C-142/11](#), DStRE 2012, 1336) und auch insoweit aus der Angabe einer Rechnungsadresse, unter der keine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, nunmehr keine negativen Schlüsse mehr gezogen werden dürften.

Die Autoren



Rainald Vobbe

StB, Dipl.-Fw., Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern, Bonn

rainald.vobbe@fgs.de

T 0228/95 94-0



Sven Sistig

Steuerberatungsassistent, B.A., Bonn

sven.sistig@fgs.de

T 0228/95 94-238

Unrichtiger Umsatzsteuerausweis: Rückzahlung durch Abtretungserklärung gegenüber dem Leistungsempfänger möglich

Wenn ein Unternehmer in einer Rechnung einen höheren als den gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag ausweist, schuldet er dem Fiskus auch den Mehrbetrag. Er kann diesen Steuerbetrag aber gegenüber dem Leistungsempfänger berichtigen.

Rückzahlung als Voraussetzung der Steuerberichtigung

Hat ein Unternehmen einen zu hoch ausgewiesenen Rechnungsbetrag vereinnahmt, verlangen der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung neben der Rechnungsberichtigung, dass der Unternehmer den zu viel gezahlten Steuerbetrag an den Leistungsempfänger zurückzahlt (vgl. BFH v. 18.9.2008, [V R 56/06](#), BStBl. 2009 II S. 250, und v. 2.9.2010, [V R 34/09](#), BStBl. 2011 II S. 991). Andernfalls würde eine Erstattung durch das Finanzamt den Leistenden ungerechtfertigt bereichern. Denn bei einer bedingungslosen Erstattung könnte der Leistende – zusätzlich zum bereits vereinnahmten Steuerbetrag – auch den berichtigten Steuerbetrag vom Finanzamt verlangen. Der Leistungsempfänger würde dann das Insolvenzrisiko des leistenden Unternehmers tragen. Er könnte nur zivilrechtlich versuchen, seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Unternehmer durchzusetzen. Aufgrund entsprechender EuGH-Rechtsprechung müsste der Fiskus zudem befürchten, dass ihn der Leistungsempfänger zusätzlich auf Erstattung der Umsatzsteuer in Anspruch nimmt (vgl. EuGH-Urteil *Reemtsma Cigarettenfabriken* v. 15.5.2007, [C-35/05](#), HFR 2007, 515, Rn. 41).

Berichtigung durch Abtretungserklärung

Der BFH hat im Jahr 2016 erstmals festgestellt, dass eine in einer Abtretungsanzeige an das Finanzamt enthaltene Abtretungserklärung des leistenden Unternehmers an den Leistungsempfänger als Rechnungsberichtigung i. S. d. § 14c Abs. 1 S. 2 UStG anzusehen sein kann (Urteil vom 12.10.2016, Az. [XI R 43/14](#)). Dafür sei erforderlich, dass diese Abtretungserklärung dem Leistungsempfänger zugegangen ist. Die Erklärung müsse sich außerdem spezifisch und eindeutig auf eine (oder mehrere) ursprüngliche Rechnung(en) beziehen. Schließlich müsse aus ihr auch klar hervorgehen, dass der leistende Unternehmer über seine Leistungen nunmehr nur noch ohne (oder mit geringerer) Umsatzsteuer abrechnen will.

Der BFH stellte darüber hinaus fest, dass eine Rückzahlung der Umsatzsteuer im Wege der Abtretung und Verrechnung zulässig sei. Eine Rückzahlung in bar oder durch Überweisung sei nicht erforderlich. Die Abtretung werde vielmehr durch Zugang der Abtretungsanzeige beim zuständigen Finanzamt wirksam. Der unionsrechtliche Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer verlange grundsätzlich, dass zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer berichtigt werden kann. Notwendig sei dafür lediglich die rechtzeitige und vollständige Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens durch den Aussteller der Rechnung. Auch für eine eventuell erforderliche Rückzahlung zu hoch abgerechneter Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger sei eine Abtretung ausreichend.

Bestätigung der Rechtsprechung durch den BFH

Mit Urteil vom 16.5.2018 (Az. [XI R 28/16](#)) hat der BFH seine Rechtsprechung nun bestätigt. Der 11. Senat führt nochmals aus, weshalb die Rückzahlung der von dem leistenden Unternehmer vereinnahmten Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger erforderlich sei. Beiläufig stellte der Senat fest, dass die Rückzahlung auch im Wege der Abtretung und Verrechnung erfolgen könne. Dadurch könne eine Vorfinanzierung des berichtigten Steuerbetrages durch den Rechnungsaussteller bis zur Steuererstattung vermieden werden. Da die Rückzahlung durch Abtretung und Verrechnung im zu entscheidenden Fall nicht entscheidungserheblich war und der Senat sich dennoch dazu geäußert hat, wird deutlich, dass er sein Urteil vom 12.10.2016 ausdrücklich bestätigen wollte.

Stellungnahme und Ausblick

Das Urteil des BFH ist sehr zu begrüßen. Auch nach dem vorangegangenen Urteil war in der Praxis unklar, ob eine Abtretung des Erstattungsanspruchs gegenüber dem Finanzamt an den Leistungsempfänger für eine

Rückzahlung im Rahmen des § 14c Abs. 1 S. 2 UStG genügt. Weshalb eine Rückzahlung in Geld gefordert wurde, ist nicht ersichtlich. Denn auch durch die Abtretung des Erstattungsanspruchs an den Leistungsempfänger wird verhindert, dass der Leistungsempfänger das Insolvenzrisiko des leistenden Unternehmers trägt oder der Fiskus doppelt in Anspruch genommen wird. Dadurch wird folglich die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt.

Die Finanzverwaltung verlangte dennoch zumeist weiterhin einen tatsächlichen Cashflow gegenüber dem Leistungsempfänger. Dies brachte vor allem bei hohen Berichtigungsbeträgen erhebliche Vorfinanzierungsschwierigkeiten mit sich. Zwar wurde das aktuelle BFH-Urteil noch nicht im BStBl. veröffentlicht und die Finanzverwaltung hat sich bislang nicht zu der Thematik geäußert. Allerdings ist zu erwarten, dass sie nunmehr allgemein im Rahmen der Berichtigung nach § 14c Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 UStG eine Abtretung und Verrechnung als Steuerrückzahlung an den Leistungsempfänger akzeptieren wird. Für die betroffenen Unternehmen bedeutet dies also vor allem bei hohen Berichtigungsbeträgen und korrespondierenden Erstattungsansprüchen eine Befreiung von der erheblichen Vorfinanzierungslast.

Die Autorin

Julia Wien

Rechtsreferendarin, Frankfurt

julia.wien@fgs.de

Veranstaltungen

Familienunternehmen 2018/2019

Datum: 20. September 2018

Ort: Side Hotel, Drehbahn 49, 20354 Hamburg

Referenten: u.a. Lukas Schweika (Diplom-Finanzwirt Zoll)

Praxisdialog Umsatzsteuer

Datum: 25. September 2018

Ort: DAI-Ausbildungscenter, Levi-Strauss-Allee 14, 63150 Heusenstamm

Veranstalter: DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

Referenten: Referenten: Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland, Dr. Christoph Wäger (Richter am Bundesfinanzhof)

Schwerpunkt im grenzüberschreitenden Warenverkehr – Risiken erkennen und Fehler vermeiden!

Datum: 16. Oktober 2018

Ort: IFS e.V. Tagungscenter, Feldbergstr. 23, 55118 Mainz

Veranstalter: IFS e.V.

Referent: Rainald Vobbe

Digitale Geschäftsmodelle in der Umsatzsteuer – Steuerliche Fehler im E-Commerce vermeiden, Chancen nutzen

Datum: 20. November 2018 / 3. Dezember 2018

Ort: Köln / München

Veranstalter: Dr. Otto Schmidt Verlag

Referenten Dr. Reimar Pinkernell, Dr. Andreas Erdbrügger

Frankfurter Jahrestagung – Investieren und Anlegen 2019

Datum: 22. November 2018

Ort: Grandhotel Hessischer Hof, Friedrich-Ebert-Anlage 40, 60325 Frankfurt am Main

Referenten: u.a. Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland

FGS Jahresendseminar Umsatzsteuer aktuell

Datum: 26. November 2018

Ort: Bonn

Referenten: Ferdinand Huschens, Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland, Dr. Andreas Erdbrügger, Rainald Vobbe, Dr. Bastian Liegmann

Veröffentlichungen

- Dr. Andreas Erdbrügger: Mögliche Einflüsse der Bekämpfung von Steuerhinterziehungen und des Mehrwertsteuerbetrugs auf die künftige Ausgestaltung des Mehrwertsteuersystems, MwStR 2018, 685
- Dr. Andreas Erdbrügger/ Dr. Bastian Liegmann: Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit (§ 2b UStG), KommP spezial 2018, 63
- Dr. Bastian Liegmann: Umsatzsteuerliche Behandlung virtueller Währungen, BB 2018, 1175
- Dr. Bastian Liegmann: Leistungen an zwischenstaatliche Einrichtungen, NATO-Vertragspartner und Streitkräfte / Kommentierung des § 4 Nr. 7 UStG, Hartmann/ Metzenmacher (Hrsg.), Kommentar zum Umsatzsteuergesetz 2018

Kontakt

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Newsletters haben, wenden Sie sich bitte an:

Dr. Barbara Fleckenstein-Weiland, LL.M.

T 069/717 03-0

Barbara.Fleckenstein@fgs.de

Dr. Andreas Erdbrügger

T 030/21 00 20-0

Andreas.Erdbruegger@fgs.de

Rainald Vobbe

T 0228/95 94-0

Rainald.Vobbe@fgs.de

Flick Gocke Schaumburg
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB
Bonn, AG Essen PR 946
Fritz-Schäffer-Straße 1, 53113 Bonn
Liste der Partner unter [fgs.de/partner](https://www.fgs.de/partner)



[Datenschutzerklärung](#) | [Impressum](#) | [fgs.de](https://www.fgs.de)